



Düsseldorf, 23.04.2021

Sehr geehrte Kita-Eltern,

gestern Abend erhielten wir aus dem Ministerium die offizielle Information, dass das geänderte Bundesinfektionsschutzgesetz nun verabschiedet wurde und ab heute in Kraft tritt.

[Anlage 1: 2021-04-22 Offizielle Information Bundesnotbremse](#)

[Anlage 2: 2021-04-22 Ministerschreiben Eltern Bundesnotbremse](#)

Für die Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen kommen ab dem 26.04.2021 dann je nach Inzidenzwert in den Kreisen und kreisfreien Städten, in denen die Kita angesiedelt ist, **zwei Modelle** zum Tragen:

Eingeschränkter Regelbetrieb wie bisher oder **Betreuungsverbot mit bedarfsorientierter Notbetreuung.**

Konkret wie folgt:

Unter einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 gilt die aktuelle Regelung weiter: der eingeschränkte Regelbetrieb für alle Kinder mit verbindlicher Gruppentrennung und einer dafür jeweils um 10 Wochenstunden reduzierten Betreuungszeit.

Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen gilt ab dem übernächsten Tag ein Betreuungsverbot mit bedarfsorientierter Notbetreuung (d.h. z.B. Montag, Dienstag, Mittwoch Sieben-Tage-Inzidenz über 165; Umsetzung der Notbetreuung planmäßig ab Freitag).

Eine Rückkehr von der bedarfsorientierten Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb erfolgt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen wieder unter 165 liegt.

Rahmenbedingungen der bedarfsorientierten Notbetreuung

Auch in der bedarfsorientierten Notbetreuung gelten weiterhin die Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung zu Hygiene, Maskenpflicht und Rückverfolgbarkeit, die verbindliche Umsetzung der **Gruppentrennung und die dafür notwendige Stundenreduzierung um 10 Wochenstunden**.

- Kinder, für die der Besuch eines Betreuungsangebotes aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich ist. (Kitabesuch in Folge familiengerichtlicher Entscheidung; oder i. R. v. Maßnahmen nach § 8a SGB VIII oder bei Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII)
- Besondere Härtefälle in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt.
- Kinder aus belasteten Lebenslagen bzw. deren Lebenssituation ggf. mit einem erhöhten Bedarf einhergeht und die einen besonderen individuellen Bedarf haben. Diese Familien werden von den Kindertagesbetreuungsangeboten aktiv angesprochen und eingeladen.
- Kinder mit (drohender) Behinderung soweit dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.
- Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung
- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. **Eltern sollen Kinderbetreuung nur dann in Anspruch nehmen, wenn eine Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.** Für den Fall, dass die Betreuung in Anspruch genommen wird, muss eine **Eigenerklärung** vorgelegt werden, dass eine Notbetreuung erforderlich ist (**Muster s. Anlage 3**).
- **Angebote für alle Kinder in Zeiten der bedarfsorientierten Notbetreuung:** Zu allen Kindern, die nicht in die Kindertagesbetreuung kommen, sollen die Mitarbeitenden regelmäßigen (d.h. mindestens einmal die Woche) Kontakt aufnehmen. Ein Kontakt kann persönlich unter Wahrung der Abstandsregeln, telefonisch, per Video oder anderen Formaten erfolgen.

[Anlage 3: 2021-04-22 Anlage Eigenerklärung Betreuungsbedarf](#)

Noch ist unklar, wie die einheitliche Kommunikation der Stadt Düsseldorf bei überschrittener Inzidenz von 165 aussehen soll. Wir bitten Sie dazu regelmäßig unsere Internetseite der Pfarrei zu besuchen, denn dort wird es angekündigt. Sie werden ebenfalls über Ihre jeweilige Kita eine Infomail bekommen, denn bevor die Umsetzung in Kraft tritt, ist immer ein Tag dazwischen. Dies gilt selbstverständlich auch, wenn die Inzidenz von 165 so unterschritten wird, dass man wieder in den eingeschränkten Regelbetrieb gehen kann.

Wir hoffen nun einfach sehr, dass wir von der bedarfsorientierten Notbetreuung möglichst keinen Gebrauch machen müssen und wir weiter im eingeschränkten Regelbetriebe bleiben können.

Ausweitung der Kinderkrankentage

Im Zuge der Verabschiedung des 4. Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde auch § 45 SGB V geändert. **Um die Betreuung zu Hause zu erleichtern, werden die sog. Kinderkrankentage erhöht, von 20 auf 30 pro Elternteil bzw. von 40 auf 60 Tage für Alleinerziehende.**

Diese können während der Pandemie auch für die Betreuung gesunder Kinder genutzt werden, wenn der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Bitte passen Sie weiter auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße
Manuela Holl
-Verwaltungsleitung-